

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

* Verordnung (EG) Nr. 1670/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörneter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1997/98	1
Verordnung (EG) Nr. 1671/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	2
Verordnung (EG) Nr. 1672/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	4
Verordnung (EG) Nr. 1673/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte vierte Teilausschreibung	6
Verordnung (EG) Nr. 1674/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	7
Verordnung (EG) Nr. 1675/97 der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	9
Verordnung (EG) Nr. 1676/97 der Kommission vom 27. August 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung	11

Kommission

97/577/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. April 1997 zur Genehmigung einer Beihilfe des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus** (¹) 13

97/578/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Aufforderung an das Königreich der Niederlande, bestimmte Etikettierungsbestimmungen aus seinem Verordnungsentwurf für Fettaufstriche zu streichen** (¹) 17

97/579/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit** (¹) 18

97/580/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland** 24

97/581/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Marokko** (¹) 26

97/582/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist** (¹) 39

97/583/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1997 über die Änderung der Entscheidung 96/743/EG zur Annahme besonderer Maßnahmen, um die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für bestimmte externe gemeinschaftliche Versandverfahren zeitweilig zu untersagen** (¹) 41

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/97 DER KOMMISSION

vom 27. August 1997

zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95
des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/96⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 ist vor
dem 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres unter
Berücksichtigung der Ernteschätzungen festzusetzen, wie
hoch die Baumwollerzeugung voraussichtlich ausfallen
wird. Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 ist diese Erzeugung
anhand der vorliegenden Angaben wie nachstehend ange-
geben festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle wird für
das Wirtschaftsjahr 1997/98 geschätzt auf:

- 1 100 000 Tonnen in Griechenland,
- 374 811 Tonnen in Spanien,
- 138 Tonnen in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/97 DER KOMMISSION

vom 27. August 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,23	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,04	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/97 DER KOMMISSION
vom 27. August 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die
Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverän-
dertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker
unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der
Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbe-
sondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung
genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach
demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen
Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung
ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker
wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kom-
mission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im
Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	33,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	32,98 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	33,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	32,98 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3605
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	36,05
1701 99 10 9910	37,40
1701 99 10 9950	37,40
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3605

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1673/97 DER KOMMISSION**vom 27. August 1997****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte vierte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte vierte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,400 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1674/97 DER KOMMISSION
vom 27. August 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 79	052	57,8
	999	57,8
0805 30 30	382	97,8
	388	62,8
	524	61,8
	528	54,2
	999	69,2
0806 10 40	052	99,9
	400	196,4
	600	129,3
	624	160,9
	999	146,6
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	70,5
	400	64,8
	508	57,7
	512	25,4
	524	67,2
	528	59,4
	804	67,3
	999	58,9
	0808 20 57	052
064		80,8
388		42,4
528		37,6
999		59,0
0809 30 41, 0809 30 49	052	81,8
	999	81,8
0809 40 30	064	61,6
	066	60,4
	068	66,3
	093	57,0
	400	98,8
	999	66,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1675/97 DER KOMMISSION
vom 27. August 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
 Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
 Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
 Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
 Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
 gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
 Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
 die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
 günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
 können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
 rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
 einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
 und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
 sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
 der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
 gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
 Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
 werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
 setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
 mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
 beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
 je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittländerswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
 genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	23,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	24,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1676/97 DER KOMMISSION

vom 27. August 1997

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festset-
zung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 wird
unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grund-
lage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den
Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrer-
stattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauer-
ausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang
bis 22. August 1997 eingereichten Angebote festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. August 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	26,40
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	27,20
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1997

zur Genehmigung einer Beihilfe des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/577/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 29. Januar 1997 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilt, wie hoch insgesamt die restliche Beihilfe für den Steinkohlenbergbau ist, für die es in seinem Haushaltsplan für das Jahr 1998/99 Rückstellungen vornimmt und die bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrags im Juli 2002 ausgezahlt werden soll.

Nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muß die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen entscheiden:

— eine Rückstellung von 92 Millionen Pfund Sterling für Beiträge zu den Rentensystemen für frühere Arbeit-

nehmer der British Coal Corporation und ihre Angehörigen,

- eine Rückstellung von 24 Millionen Pfund Sterling für die außerordentlichen Sozialleistungen für Arbeitnehmer, die im Zuge der Umstrukturierung des britischen Steinkohlenbergbaus ihren Arbeitsplatz verloren haben,
- eine Rückstellung von 365 Millionen Pfund Sterling für die kostenlose Lieferung von Deputatkohle, rauchfreiem Hausbrand und — in einigen Fällen — Barauszahlungen an frühere Arbeitnehmer der British Coal Corporation und ihre Angehörigen,
- eine Rückstellung von 177 Millionen Pfund Sterling als Ausgleich für betrieblich bedingte Verletzungen und Gesundheitsschäden früherer Arbeitnehmer der British Coal Corporation und ihre Angehörigen,
- eine Rückstellung von 15 Millionen Pfund Sterling zur Deckung der Kosten der nach der Privatisierung und vor der Auflösung der British Coal Corporation verbleibenden Aktivitäten,
- eine Rückstellung von 218 Millionen Pfund Sterling zur Behebung bergbaubedingter Umweltschäden, die vor der Privatisierung verursacht wurden.

Die beabsichtigten finanziellen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus fallen unter Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission ist daher gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung verpflichtet, zu entscheiden, ob die Maßnahmen den Zielen und Kriterien der Entscheidung entsprechen und mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu vereinbaren sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

II

Mit der Entscheidung 94/574/EGKS⁽¹⁾ hat die Kommission den Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, den das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 30. März 1994 vorgelegt hatte, genehmigt und damit bestätigt, daß er mit den in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten allgemeinen und besonderen Zielen zu vereinbaren ist.

Das vorrangige Ziel des Plans besteht darin, den Steinkohlenbergbau des Vereinigten Königreichs mit seinen Preisen am Weltmarkt voll wettbewerbsfähig zu machen und die British Coal Corporation zu privatisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte die Branche den Strukturwandel beschleunigen und eine große Zahl von Produktionsbetrieben stilllegen.

Am 5. Juli 1994 erhielt das Steinkohlenbergbaugesetz 1994 (Coal Industry Act) die Königliche Zustimmung. Das Gesetz legt neue rechtliche Rahmenbedingungen für den britischen Steinkohlenbergbau fest und ermöglicht eine völlige Privatisierung des öffentlichen Unternehmens British Coal Corporation. Außerdem sieht es die Schaffung einer staatlichen Behörde mit der Bezeichnung „Coal Authority“ vor, der Rechte über die unverritzte Kohle und Steinkohlenbergwerke im Vereinigten Königreich, die bisher zur British Coal Corporation gehörten, übertragen werden.

Nach der Privatisierung liegt der britische Steinkohlenbergbau heute ausschließlich in privater Hand und hat ab dem 31. März 1995 keine Beihilfen gemäß den Artikeln 3, 4, 6 und 7 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten.

Die Beihilfe zur Deckung übernommener Verpflichtungen (Altlasten) (Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS), auf die sich die Mitteilung des Vereinigten Königreichs bezieht, wird nur an frühere Arbeitnehmer der British Coal Corporation direkt oder an den Kohlepensionsfonds oder an öffentliche Einrichtungen, insbesondere an die Coal Authority und an British Coal Corporation, ausschließlich zur Deckung von Altlasten aus der Zeit vor der Privatisierung gezahlt.

III

Die Beihilfe zu Rentenbeiträgen für Arbeitnehmer der British Coal Corporation ist für Rentenzahlungen an rund 600 000 Mitglieder für die Zeit ihrer Beschäftigung bei der British Coal Corporation bestimmt. Zur Deckung der verbleibenden Beiträge hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 92 Millionen Pfund Sterling vorgesehen. Dabei geht es um Verpflichtungen, die auf die Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich zurückzuführen sind und daher nicht als mit der laufenden Produktion zusammenhän-

gend angesehen werden können (Altlasten). Die Verantwortlichkeit für Renten früherer Arbeitnehmer der British Coal Corporation, die nach der Privatisierung von den Nachfolgefirmen weiterbeschäftigt wurden und für Zeiten nach der Privatisierung Ansprüche erworben haben, ging auf neue, branchenweite Rentensysteme über, die ausschließlich von den neuen Firmen unterhalten werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstaben a) und c) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung von Belastungen durch Zahlung von Sozialleistungen, die auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind, durch Pensionszahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen oder Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte oder durch Zahlungen an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

IV

Die Beihilfe zur Zahlung außerordentlicher Sozialleistungen infolge der Umstrukturierung und der Stilllegung von Bergwerken der British Coal Corporation soll es der Regierung und der British Coal Corporation ermöglichen, Arbeitnehmern, die im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich entlassen wurden, eine Entschädigung zu zahlen. Zur Deckung der verbleibenden Kosten hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 24 Millionen Pfund Sterling vorgesehen. Diese finanziellen Maßnahmen sind durch Verpflichtungen begründet, die auf die Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich zurückzuführen sind, und können daher nicht als mit der laufenden Produktion zusammenhängend angesehen werden (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstaben a), b) und c) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung von Belastungen durch die Zahlung von Sozialleistungen, die auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind, durch andere außergewöhnliche Aufwendungen, die auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen oder Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, durch Pensionszahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen oder Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte oder durch Zahlungen an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 25. 8. 1994, S. 12.

V

Mit der Beihilfe für die kostenlose Lieferung von Deputatkohle, rauchfreiem Hausbrand oder in einigen Fällen die Leistung von Barzahlungen an ehemalige Arbeitnehmer oder ihre Angehörigen werden die Verpflichtungen der British Coal Corporation aus den mit den Bergbaugewerkschaften getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Seit der Privatisierung sind die Nachfolgeunternehmen zur Lieferung von Deputatkohle an die von ihnen übernommenen Bergleute verpflichtet. Für die verbleibenden Deputatkohlelieferungen an die ehemaligen Arbeitnehmer der British Coal Corporation, die pensioniert oder entlassen wurden, und/oder ihre Angehörigen hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 365 Millionen Pfund Sterling vorgesehen.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch die Verpflichtung begründet, im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Bergbaus im Vereinigten Königreich pensionierte oder entlassene Arbeitnehmer und/oder ihre Angehörigen mit kostenloser Deputatkohle zu versorgen, und können daher nicht als mit der laufenden Produktion zusammenhängend angesehen werden (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstabe d) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung von Deputatkohlelieferungen an die infolge von Umstrukturierung oder Rationalisierung ausgeschiedenen Arbeitnehmer, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

VI

Die Beihilfe als Ausgleich für betrieblich bedingte Verletzungen und Gesundheitsschäden früherer Arbeitnehmer der British Coal Corporation ist zur Zahlung von Entschädigungen für betrieblich bedingte Verletzungen und Gesundheitsschäden, die während der Beschäftigung bei der British Coal Corporation vor der Privatisierung aufgetreten sind, bestimmt. Zur Deckung der verbleibenden Entschädigungszahlungen an frühere Arbeitnehmer der British Coal Corporation für Gesundheitsschädigungen aus der Zeit vor der Privatisierung hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 177 Millionen Pfund Sterling vorgesehen. Die Beträge werden direkt an die früheren Arbeitnehmer gezahlt.

Da die Begünstigten dieser finanziellen Maßnahmen in den meisten Fällen Arbeitnehmer sind, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder in den Ruhestand getreten sind, betreffen die Entschädigungen nur Gesundheitsschäden aus der Zeit der Beschäftigung vor der Privatisierung. Die Beihilfe dient daher zur Deckung von Kosten, die auf die Modernisierung, Rationalisierung oder Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus zurückzuführen sind und nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängen.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstabe j) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung der verbleibenden Belastungen aus der Krankenversicherung früherer Bergarbeiter, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

VII

Die Beihilfe zur Deckung der Kosten der zwischen der Privatisierung und der Auflösung verbleibenden Aktivitäten der British Coal Corporation ist durch die Pflicht der British Coal Corporation begründet, bestimmte verbleibende, nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängende Aktivitäten wahrzunehmen, z. B. Verwaltung und Abwicklung der restlichen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten aus der Verpachtung von Liegenschaften der British Coal sowie verschiedene noch nicht geregelte Rechtsansprüche (außerhalb der Gesundheitsfürsorge).

Zur Deckung der Kosten dieser verbleibenden Aktivitäten hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15 Millionen Pfund Sterling vorgesehen.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch Verpflichtungen begründet, die auf die Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich zurückzuführen sind, und können daher nicht als mit der laufenden Produktion zusammenhängend angesehen werden (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstaben e) und l) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung verbleibender Belastungen aufgrund von steuerlichen, gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie zur Deckung von Kosten, die durch die Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Steinkohlevorkommen nach Einstellung der Förderung entstehen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

VIII

Die Beihilfen, die das Vereinigte Königreich der Coal Authority zu gewähren beabsichtigt, sind zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Umweltschäden bestimmt, die durch Produktionsaktivitäten untertage vor der Privatisierung der British Coal Corporation verursacht wurden. Ein Teil dieser Verbindlichkeiten betrifft Bergschäden, die übrigen Verbindlichkeiten die Sanierung von stillgelegten Bergwerken und von Kohlehalden, die Grubengasentlüftung und das Abpumpen von Wasser aus alten Gruben. Die Nachfolgeunternehmen der British Coal Corporation sind, wie in den Betriebsgenehmigungen der Nachfolgeunternehmen festgelegt, für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Abbau der ihnen übergebenen Kohlevorkommen oder Bergwerke zuständig.

Zur Deckung der verbleibenden Kosten, die auf Bergbautätigkeiten vor der Privatisierung zurückzuführen sind, hat die Regierung des Vereinigten Königreichs Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 218 Millionen Pfund Sterling vorgesehen.

Diese Beihilfe ist zur Deckung der Kosten der Modernisierung, Rationalisierung oder Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus bestimmt, die nicht mit der laufenden Produktion zusammenhängen (Altlasten).

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS kann diese Beihilfe, die nach Ziffer I Buchstaben f), g) und h) des Anhangs dieser Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist zur Deckung von umstrukturierungsbedingten zusätzlichen Sicherheitsarbeiten unter Tage, von Bergschäden, sofern sie auf früher in Betrieb befindliche Schachtanlagen zurückzuführen sind, sowie von verbleibenden Belastungen aus Beiträgen zu Verbänden, die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

IX

Was die neuen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für den Steinkohlenbergbau im Vereinigten Königreich anbelangt, die durch das Steinkohlenbergbaugesetz von 1994 geschaffen wurden, so sollte die Regierung des Vereinigten Königreichs sicherstellen, daß die Beihilfen, die im Zuge dieser Entscheidung gewährt werden können, keine Diskriminierung zwischen Förderunternehmen, Abnehmern oder Verbrauchern auf dem Steinkohlenmarkt der Gemeinschaft bewirken.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung 3632/93/EGKS hat das Vereinigte Königreich der Kommission bis zum 30. September jedes Jahr für jede der obengenannten Verpflichtungsarten mitzuteilen, wie hoch die im Vorjahr tatsächlichen gezahlten Beihilfen waren.

Nach alledem und gestützt auf die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen sind die geplanten Beihilfen und Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Vereinigten Königreich wird hiermit die Genehmigung erteilt, Beihilfen in Höhe von insgesamt 891 Millionen Pfund Sterling aus folgenden Haushaltsrückstellungen zu gewähren:

- Rückstellung von 92 Millionen Pfund Sterling für Beiträge zu den Rentensystemen für frühere Arbeitnehmer der British Coal Corporation und ihre Angehörigen,
- Rückstellung von 24 Millionen Pfund Sterling für die außerordentlichen Sozialleistungen für Arbeitnehmer, die im Zuge der Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich ihren Arbeitsplatz verloren haben,
- Rückstellung von 365 Millionen Pfund Sterling für die kostenlose Lieferung von Deputatkohle, rauchfreiem Hausbrand oder — in einigen Fällen — Barauszahlungen an frühere Arbeitnehmer der British Coal Corporation und ihre Angehörigen,
- Rückstellung von 177 Millionen Pfund Sterling als Ausgleich für betrieblich bedingte Verletzungen und Gesundheitsschäden früherer Arbeitnehmer der British Coal Corporation und ihrer Angehörigen,
- Rückstellung von 15 Millionen Pfund Sterling zur Deckung der Kosten aus verbleibenden Aktivitäten der British Coal Corporation,
- Rückstellung von 218 Millionen Pfund Sterling zur Behebung bergbaubedingter Umweltschäden, die vor der Privatisierung verursacht wurden.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission von 1999 bis 2003 jedes Jahr bis spätestens 30. September mit, in welcher Höhe im vorausgegangenen Haushaltsjahr aus den in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Rückstellungen tatsächlich Beihilfen gezahlt wurden und meldet etwaige Änderungen gegenüber den ursprünglich mitgeteilten Beträgen.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich stellt sicher, daß im Falle zu hoch angesetzter oder gestrichener Ausgaben für in dieser Entscheidung genannte Posten eine Rückzahlung stattfindet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1997

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1997

zur Aufforderung an das Königreich der Niederlande, bestimmte Etikettierungsbestimmungen aus seinem Verordnungsentwurf für Fettaufstriche zu streichen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/578/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europaparlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG hat die niederländische Regierung der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, eine Verordnung über Fettaufstriche zu erlassen.

In Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs werden Mindest- und Höchstwerte für die Hinzufügung der Vitamine A und D festgelegt; in Absatz 2 dieses Artikels wird vorgeschrieben, daß bei Fettaufstrichen, die die in Absatz 1 genannten Nährstoffe nicht enthalten oder diese in einer anderen Menge enthalten, dies auf dem Etikett anzugeben ist.

Dieser Entwurf wurde anlässlich der Sitzung des Ständigen Lebensmittelausschusses vom 27. Februar 1997 mit den anderen Mitgliedstaaten erörtert.

Es ist zur Unterrichtung des Verbrauchers über die genaue Zusammensetzung der genannten Erzeugnisse nicht erforderlich, eine zusätzliche Angabe auf dem Etikett vorzuschreiben, die über die Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG hinausgeht.

Aufgrund dieser Feststellung hat die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 79/112/EWG eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Die einseitige Einführung einer derartigen Verpflichtung durch die niederländische Regierung verursacht neue Behinderungen des freien Verkehrs von Lebensmitteln.

Daher ist die niederländische Regierung aufzufordern, diese Etikettierungsbestimmung aus dem Verordnungsentwurf für Fettaufstriche zu streichen.

Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird aufgefordert, aus seinem Verordnungsentwurf für Fettaufstriche die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 zu streichen, in dem vorgeschrieben wird, daß bei Erzeugnissen, die kein Vitamin A und D enthalten oder diese Vitamine in einer anderen Menge als im genannten Artikel 3 Absatz 1 enthalten, dies auf dem Etikett eigens anzugeben ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 21.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1997

zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/579/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fundierte wissenschaftliche Gutachten sind eine wesentliche Grundlage für die Gemeinschaftsbestimmungen zur Verbrauchergesundheit im engeren Sinne als auch im Zusammenhang mit Tiergesundheit und -schutz sowie Pflanzen- und Umweltschutz.

Wissenschaftliche Gutachten in Fragen der Verbrauchergesundheit müssen im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz beruhen.

Über jene Fälle hinaus, in denen die Anhörung der Wissenschaftlichen Ausschüsse zwingend vorgeschrieben ist, können letztere auch in Fragen gehört werden, die für die Verbrauchergesundheit und die Lebensmittelsicherheit von speziellem Interesse sind.

Obgleich viele Fragen, zu denen wissenschaftliche Gutachten eingeholt werden müssen, in den bisherigen Zuständigkeitsbereich eines der bestehenden Wissenschaftlichen Ausschüsse gehören, können bestimmte Fragen in die Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse fallen.

Zur Verbesserung der Kohärenz und Vermeidung gewisser Überschneidungen erweist sich eine Neufestlegung der Tätigkeiten bestimmter Ausschüsse als geboten.

Durch Beschluß 97/404/EG⁽¹⁾ hat die Kommission einen Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß eingesetzt, der die Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Ausschüsse koordiniert.

Die Kommission ist darauf angewiesen, daß ihr fundierte wissenschaftliche Gutachten rechtzeitig vorliegen.

Da mehrere Richtlinien und einige Verordnungen des Rates vorschreiben, daß der eine oder andere gegenwärtig bestehende Wissenschaftliche Ausschuß zwingend angehört werden muß, beabsichtigt die Kommission, dem Rat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, damit die

bestehenden Rechtsvorschriften diesem Beschluß angepaßt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Es werden folgende Wissenschaftliche Ausschüsse bei der Kommission eingesetzt:

- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Lebensmittel“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Futtermittel“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“;
- ein Wissenschaftlicher Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“.

(2) Die Zuständigkeitsbereiche der Wissenschaftlichen Ausschüsse sind im Anhang zu diesem Beschluß festgelegt.

(3) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ umfaßt einen Unterausschuß „Tiergesundheit“ und einen Unterausschuß „Artgerechte Tierhaltung“.

Artikel 2

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse werden in den in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen gehört. Die Kommission kann beschließen, diese auch in sonstigen Fragen, die für die Verbrauchergesundheit und die Lebensmittelsicherheit von besonderem Interesse sind, zu hören.

(2) Betrifft die vorgelegte Frage mehrere der in Artikel 1 aufgeführten Wissenschaftlichen Ausschüsse, so können diese, nachdem der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß festgestellt hat, welches die betroffenen Ausschüsse sind, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des jeweiligen Gutachtens einsetzen. Die Einsetzung ist zwingend, wenn der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß diese verlangt hat.

(¹) ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 85.

(3) Auf Aufforderung der Kommission geben die wissenschaftlichen Ausschüsse wissenschaftliche Gutachten in Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit ab. Sie führen insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) Kritische Prüfung der von den Wissenschaftlern aus Organisationen der Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertungen;
- b) Erarbeitung neuer Risikobewertungsverfahren in Bereichen wie zum Beispiel den lebensmittelbedingten Erkrankungen und der Übertragbarkeit von Tierkrankheiten auf den Menschen;
- c) Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, die es der Kommission ermöglichen, die wissenschaftlichen Grundlagen der Empfehlungen, Normen oder Leitlinien internationaler Gremien zu bewerten;
- d) Evaluierung, unter Berücksichtigung der von den einschlägigen internationalen Organisationen entwickelten Risikobewertungsverfahren, der wissenschaftlichen Grundsätze, auf denen die gemeinschaftlichen Hygienebestimmungen beruhen.

(4) Unter Zugrundelegung des Entwicklungsstandes vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse können die Wissenschaftlichen Ausschüsse die Kommission auf spezielle oder neu auftretende Probleme, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und mit Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang stehen, aufmerksam machen.

(5) Die Kommission kann verlangen, daß ein Gutachten binnen einer bestimmten Frist abgegeben wird.

Artikel 3

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse setzen sich aus höchstens 19 Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wird von der Kommission nach Maßgabe des jeweils erforderlichen Fachwissens festgelegt.

(2) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse sind wissenschaftliche Sachverständige in einem oder mehreren Zuständigkeitsbereichen des jeweiligen Ausschusses, so daß insgesamt das größtmögliche Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen abgedeckt wird.

(3) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden im Anschluß an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung, der entsprechenden Auswahlkriterien und einer Beschreibung des Auswahlverfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Kommission ernannt. Mit dem Auswahlverfahren werden auf transparente Art und Weise die geeignetsten Bewerber für eine Tätigkeit in den Ausschüssen ermittelt. Aus dem Verzeichnis der geeignetsten Bewerber ernennt die Kommission die Mitglieder eines jeden Ausschusses. Ein Ausschußmitglied darf nicht gleichzeitig mehreren Wissenschaftlichen Ausschüssen angehören. Die Namen der Mitglieder der Wissenschaft-

lichen Ausschüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse und die Unterausschüsse des Wissenschaftlichen Ausschusses „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ (nachfolgend: „Unterausschüsse“) wählen mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen ihrer Mitglieder.

Artikel 5

(1) Die Mandatsdauer der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse beträgt drei Jahre. Das Mandat eines Mitglieds kann während höchstens zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen von je drei Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf ihres Mandats bleiben die Mitglieder im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat erneuert wird.

(2) Ist ein Mitglied eines Wissenschaftlichen Ausschusses nicht mehr in der Lage, effizient zur Arbeit des Ausschusses beizutragen, oder reicht es seinen Rücktritt ein, so ernennt die Kommission aus dem Verzeichnis der qualifizierten Bewerber nach Artikel 3 Absatz 3 für die verbleibende Mandatsdauer einen geeigneten Ersatz.

(3) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse und die externen Sachverständigen erhalten nach den einschlägigen Bestimmungen der Kommission zusätzlich zur Reise- und Aufenthaltskostenerstattung eine Entschädigung für die der Kommission erbrachten Leistungen.

Artikel 6

(1) Die Mitglieder der einzelnen Wissenschaftlichen Ausschüsse handeln in dieser Eigenschaft unabhängig von jeglichem Einfluß von außen.

(2) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse setzen die Kommission jährlich über alle Interessen in Kenntnis, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

(3) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse und die externen Sachverständigen geben auf jeder Sitzung eine Erklärung zu ihren spezifischen Interessen ab, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Artikel 7

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse und die Unterausschüsse können im Einvernehmen mit der Kommission spezialisierte externe Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen.

(2) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse und die Unterausschüsse können besondere Arbeitsgruppen mit genau definierter Aufgabenstellung einrichten. Der Vorsitz jeder Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des jeweiligen Ausschusses wahrgenommen; jeder Arbeitsgruppe können auch externe Sachverständige angehören.

(3) Die Arbeitsgruppen erstatten den Wissenschaftlichen Ausschüssen, denen sie zugeordnet sind, Bericht.

Artikel 8

(1) In Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß geben sich die Wissenschaftlichen Ausschüsse eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung stellt sicher, daß die Wissenschaftlichen Ausschüsse ihre Aufgaben auf die bestmögliche Art und Weise unter Wahrung der Grundsätze der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz unter Berücksichtigung der legitimen Forderung nach Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erfüllen. Die Geschäftsordnung wird öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die Geschäftsordnung regelt für jeden Wissenschaftlichen Ausschuß insbesondere folgendes:

- a) die Ernennung der Berichterstatter, denen die Zusammenstellung von Hintergrundberichten und Dokumentationsunterlagen sowie die Erstellung von Entwürfen zu Gutachten des Ausschusses obliegt;
- b) die Überprüfung, daß die Berichterstatter ihre spezielle Aufgabe so unabhängig wie möglich von äußeren Einflüssen ausführen können;
- c) die rechtzeitige Abgabe der Gutachten, in jedem Fall binnen der Frist gemäß Artikel 2 Absatz 5;
- d) die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit mit den übrigen Wissenschaftlichen Ausschüssen und dem Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß.

(3) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse nehmen ihre Gutachten mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder an.

(4) Die Unterausschüsse nehmen mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder ihre Gutachten an, die anschließend dem Wissenschaftlichen Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ zur endgültigen Annahme vorgelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Sitzungen der Wissenschaftlichen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen werden von der Kommission einberufen.

(2) Die Sekretariatsaufgaben der Wissenschaftlichen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 10

Die Tagesordnung, die Protokolle und die von den Wissenschaftlichen Ausschüssen genehmigten Gutachten werden in angemessener Zeit und unter Berücksichtigung der notwendigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich gemacht. Minderheitsstandpunkte werden darin in jedem Fall angeführt und nur dann namentlich gekennzeichnet, wenn die betroffenen Ausschußmitglieder dies wünschen.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 214 EG-Vertrag sind die Ausschußmitglieder und die externen Sachverständigen verpflichtet, Informationen, von denen sie im Rahmen der Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Ausschüsse oder

einer der Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht weiterzugeben, wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden, daß darum gebeten worden ist, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

Artikel 12

(1) Die mit diesem Beschluß eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse ersetzen die gegenwärtig bestehenden Wissenschaftlichen Ausschüsse wie folgt:

- a) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Lebensmittel“ ersetzt den mit Beschluß 95/273/EG der Kommission⁽¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß.
- b) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Futtermittel“ ersetzt den mit Beschluß 76/791/EWG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 86/105/EWG⁽³⁾, eingesetzten Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß.
- c) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ ersetzt die Unterabteilung „Tiergesundheit“ und die Unterabteilung „Tierschutz“ des mit Beschluß 81/651/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens, eingesetzten Wissenschaftlichen Veterinärausschuß.
- d) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ ersetzt die Unterabteilung für tierärztliche Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlicher Gesundheit des durch Beschluß 81/651/EWG eingesetzten Wissenschaftlichen Veterinärausschuß.
- e) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“ ersetzt den mit Beschluß 78/436/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 86/105/EWG, eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel.
- f) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ ersetzt den durch Beschluß 78/45/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 94/954/EG⁽⁷⁾, eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuß für Kosmetologie.
- g) Der Wissenschaftliche Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ ersetzt den durch Beschluß 78/618/EWG der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, eingesetzten Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß für Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 19. 8. 1981, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1978, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1978, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17.

(2) Die Beschlüsse 76/791/EWG, 78/45/EWG, 78/436/EWG, 78/618/EWG, 81/651/EWG und 95/273/EG werden aufgehoben.

Die mit diesen Beschlüssen eingesetzten Ausschüsse bleiben bis zur Aufnahme der Tätigkeiten der mit dem vorliegenden Beschluß eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse im Amt.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Beschlüsse verstehen sich als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluß, Bezugnahmen auf die mit den aufgehobenen Beschlüssen eingesetzten Ausschüsse und Unterabteilungen als Bezugnahmen auf die jeweiligen mit dem vorliegenden Beschluß eingesetzten Ausschüsse.

Brüssel, den 23. Juli 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wissenschaftlicher Ausschuß „Lebensmittel“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Verzehr von Nahrungsmitteln, insbesondere Fragen der Toxikologie und der Hygiene im gesamten Verlauf der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährung und der Anwendung der Agrar- und Nahrungsmitteltechniken sowie der Materialien, die mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen, z.B. Verpackungsmaterialien.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Futtermittel“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Tierfütterung im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Qualität und die Gesundheit der Nahrungsmittel tierischen Ursprungs sowie Fragen der in der Tierfütterung angewandten Techniken.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“*Unterausschuß „Tiergesundheit“*

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten der Tiergesundheit, der Hygiene, der Tierkrankheiten und ihrer Therapien einschließlich der nicht nahrungsmittelbedingten Zoonosen sowie der Tierzuchtlehre.

Unterausschuß „Artgerechte Tierhaltung“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der artgerechten Tierhaltung, insbesondere im Zusammenhang mit Aufzucht, Herdenführung, Transport, Schlachtung und Tierversuchen.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit zoonosebekämpfenden, toxikologischen, veterinärmedizinischen und insbesondere hygienischen Maßnahmen bei der Produktion, der Verarbeitung und der Lieferung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit für den menschlichen und tierischen Verzehr bestimmten Pflanzen sowie der Produktion und Verarbeitung von Non-Food-Erzeugnissen und deren potentiell die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt beeinträchtigenden Merkmale, einschließlich des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln und für den Verbraucher bestimmten Non-Food-Erzeugnissen, insbesondere den in der Herstellung dieser Produkte verwendeten Stoffen, deren Zusammensetzung, deren Verwendung sowie der Verpackung und Etikettierung.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“**Zuständigkeit:**

Wissenschaftliche und technische Fragen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Human- und Tierarzneimittel, unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten des Ausschusses für Arzneyspezialitäten und des Ausschusses für Tierarzneimittel⁽¹⁾ im Rahmen der Bewertung von Arzneimitteln. Wissenschaftliche und technische Fragen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Medizinprodukte und medizinische Apparate.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“**Zuständigkeit:**

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer und biochemischer Verbindungen sowie biologischer Stoffe, deren Verwendung potentiell die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädigt.

⁽¹⁾ Ausschüsse der Europäischen Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland

(97/580/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz
3 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen dem 3. Juli und dem 30. September 1996 sind
in Griechenland Fälle von Maul- und Klauenseuche
aufgetreten.Das Vorkommen dieser Seuche ist für die Viehbestände
in der Gemeinschaft ernsthaft gesundheitsgefährdend,
und im Interesse ihrer schnellstmöglichen Tilgung kann
die Gemeinschaft eine Finanzhilfe gewähren.Nach amtlicher Bestätigung der Maul- und Klauenseuche
haben die griechischen Behörden die Maßnahmen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG und
der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November
1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, getroffen und mitgeteilt.Zum Zwecke der Seuchentilgung kann ein Dorf, was die
ansässigen Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe anbelangt,
als eine epidemiologische Einheit angesehen werden.Die Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft
sind erfüllt.Im Interesse einer angemessenen Finanzplanung sollte
Griechenland der Kommission alle erforderlichen Beleg-
dokumente zusenden.Es gilt, den Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Finanz-
hilfe im voraus festzusetzen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Griechenland kann für die zwischen dem 3. Juli und dem
30. September durchgeführten Maßnahmen zur Tilgung
der Maul- und Klauenseuche eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft erhalten. Diese Finanzhilfe beläuft sich auf
maximal 70 % der Ausgaben zur Entschädigung von
Bestandsbesitzern für

- die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren,
- die Vernichtung von Milch, Wolle, kontaminierten
Futtermitteln und, sofern eine Desinfektion nicht
möglich ist, von kontaminierten Ausrüstungen,
- die Reinigung und Desinfektion von Betrieben.

Die Entschädigung für Maßnahmen gemäß dem dritten
Gedankenstrich kann außer an den Tierbesitzer auch an
Dritte gezahlt werden.*Artikel 2*(1) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe gemäß Artikel 1
ist an die Vorlage der entsprechenden Belege gebunden.(2) Die Belege gemäß Absatz 1 für die Entschädigung
gemäß Artikel 1 umfassena) einen epidemiologischen Bericht über die einzelnen
Betriebe oder epidemiologischen Einheiten, in denen
Tiere getötet wurden, mit Angaben überi) die infizierten Betriebe und epidemiologischen
Einheiten und insbesondere über

- Standort und Anschrift,
- Datum des Seuchenverdachts und der Seuchen-
bestätigung,
- Zahl und Datum der Tötungen und der
unschädlichen Beseitigung,
- Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,
- Art und Zahl der Proben, die bei Seuchenver-
dacht entnommen und untersucht wurden,
sowie die Ergebnisse dieser Untersuchungen,
- auf der Grundlage einer vollständigen epidemio-
logischen Untersuchung: die mutmaßliche
Infektionsquelle;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11.

- ii) die Kontaktbetriebe und epidemiologischen Kontakteinheiten und insbesondere über
- die Betriebe gemäß Ziffer i) erster, dritter und vierter Gedankenstrich,
 - den Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder vermutet wurde sowie die Art dieses Kontakts;
- b) eine Finanzübersicht unter Angabe der Namen und Anschriften der Finanzhilfeempfänger, der Zahl der Tötungen, der Tötungsdaten und des gezahlten Betrags.
- (3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird auf 5 620 000 ECU sowie auf Maßnahmen begrenzt, für die

Finanzierungsbelege gemäß Absatz 2 vorgelegt und die Tierbesitzer innerhalb von 90 Tagen nach Bestätigung der Maul- und Klauenseuche in dem betreffenden Betrieb entschädigt worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 95/30/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Marokko

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/581/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/30/EG der Kommission⁽³⁾ wurde ein Verzeichnis der in Marokko zugelassenen Betriebe für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft erstellt. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die marokkanischen Behörden geändert werden.

Die zuständige marokkanische Behörde hat ein neues Verzeichnis übermittelt, wobei insbesondere 305 Gefrierschiffe hinzugekommen sind.

Es ist daher angezeigt, das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe und Schiffe entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 95/30/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 24. 2. 1995, S. 32.

ANHANG

„ANHANG B

1. Verzeichnis der zugelassenen Betriebe

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
04-5-037	KLAAS PUUL SHRIMPS INTERNATIONAL	TANGER
847	FREEPÊCHE	CASABLANCA
859	REDA EXPORT	AGADIR
1004	SOTRAMER (STE)	CASABLANCA
1005	SOCOPROM (STE)	ANZA AGADIR
1010	LES GLACIERS D'AGADIR	AGADIR
1015	S.C.C.P	SAFI
1043	NOBLEMAR	MOHAMMEDIA
1048	DAMJIGUEND	TANGER
1053	CODIMER ASMAK	CASABLANCA
1061	C.A.S.	SAFI
1064	MORSAD MOHAMED	CASABLANCA
1068	GRAND ENTREPÔT FRIGORIFIQUE DU SOUSS «G.E.F.S.»	AGADIR
1110	BENALLOUCH ALLOUCH	TANGER
1139	OUALIT PESCA	AGADIR
1154	ALGAS DU SAHARA	LAÂYOUNE
1155	CAESA (STE)	M'DIQ
1156	CUMAREX	TÉTOUAN
1158	REDA EXPORT	AGADIR
1172	MONÉGASQUE MAROC	KÉNITRA
1186	SALMAC	AL HOCEIMA
1201	AVELMA	CASABLANCA
1213	PRODUMER	CASABLANCA
1228	MAREF	CASABLANCA
1238	SURGELPÊCHE	LARACHE
1248	CONSERVERIE D'OUJDA	OUJDA

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
1265	COTRAPÊCHE	TAN TAN
1284	COPLEMA	AGADIR
1293	CONOR	OUJDA
1297	INDUSTRIAS DEL MAR — INMAR SA	CHEFCHAOUEN
1300	GHARBOUJ DRISS	AGADIR
1301	REYTE MAROC	CASABLANCA
1310	POLYVALENT ENNAJEH (ETS)	CASABLANCA
1312	LES FRIGORIFIQUES BOUZERGTOUN	CASABLANCA
1314	EXPORT FISH DU SUD	CASABLANCA
1322	PÊCHE ET FROID DU SOUSS «P.F.S.»	AGADIR
1333	TEXPAMAR	AL HOCEIMA
1346	C. I. LITTORAL (CILIT)	AGADIR
1347	MIDAV	SAFI
1354	DELTA FISH	CASABLANCA
1363	VANELLI MAROC	AGADIR
1364	MAROC-ANGUILLES (STE)	TÉTOUAN
1367	COGID	NADOR
1393	REINA DEL COSTA	CASABLANCA
1406	PAPILLON DE MER	CASABLANCA
1418	LES GRANDES MARQUES (AMIAROC)	AGADIR
1422	SONIAL	OUJDA
1425	OMNIUM MAROCAIN DE PÊCHE (OMP)	TAN TAN
1428	UPA I	SAFI
1432	UNIMER / SARDEX	SAFI
1443	EL HAMOUTI MOHAMED	BENI-ENSAR
1461	CONSERVERIES DES 2 MERS	TANGER
1482	SAMID ALLAL	AGADIR
1494	SARDISUD	TAN TAN
1498	SIGMA PÊCHE	AGADIR
1502	GILDO MAROC	SAFI

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
1527	LGM — SONAC	SAFI
1571	FRE SOUSS (STE)	AGADIR
1574	SOCIÉTÉ AFRICAINE DE MONTAGE ET FROID INDUSTRIEL (SAMFI)	CASABLANCA
1587	PROFRAMAR	CASABLANCA
1592	OMACI	AGADIR
1638	SOGENCO II	SAFI
1653	AVEIRO MAROC	AGADIR
1654	UNIMER / ETAMAR	AGADIR
1672	FUNDIS MAROC S.A.	TÉTOUAN
1709	BELMA (STE)	AGADIR
1720	COLOCONSA (STE)	ASILAH
1727	DOHA	AGADIR
1767	L'ESPADON	AGADIR
1795	SOMECOP	TÉTOUAN
1833	CONSERVES ASSAMAK	AGADIR
1834	ETS AGOUZAL	ESSAOUIRA
1839	ALMABA	AGADIR
1861	JISA	AGADIR
1874	LA MARÉE DOUCE (STE)	CASABLANCA
1884	F.M.C.A. (STE)	AGADIR
1885	L.C.C.I.	SAFI
1896	UNION MARÉE	CASABLANCA
1897	UPA II	SAFI
1898	SIALCO	AGADIR
1905	SOGENCO I	SAFI
1927	C.M.C. / COMAN	SAFI
1937	TANICE	TANGER
1942	AGADIR OCÉAN	AGADIR
1949	KADOUSSI MOHAMED	AGADIR

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
1963	C.C.I.D.	DAKHLA
1964	FRIDO CASA	CASABLANCA
1966	STAR FISH	CASABLANCA
1971	COSEB	MOHAMMEDIA
1972	LE MARCHÉ DE LA MER	TÉTOUAN
1975	DAMJIGUEND	LARACHE
1976	NAJMAT ALLAH	NADOR
1985	HALOFER SAFI ASMAK	SAFI
2003	AMANDINE INTERNATIONAL	AGADIR
2004	TANICE	TÉTOUAN
2008	FRIGEMA	AGADIR
2016	STE ZAKER	AGADIR
2022	REKTA KRIFA	AGADIR
2027	SAFI MAREXPORT	SAFI
2031	MAROST	NADOR
2059	AGAMARÉE	AGADIR
2076	HARBIL	AGADIR
2081	NOUVELLE COSARNO	AGADIR
2085	MIDIMEX	LARACHE
2100	SOMERPIP	EL JADIDA
2101	MABEX	CASABLANCA
2107	EL HAMMOUTI KHALID	NADOR
2118	PESCAM	NADOR
2127	NICHIYOH MORROCO	AGADIR
2152	BOURASS MOHAMED LARBI	TANGER
2154	EL HANDAOUI SA	LARACHE
2155	COPRINCO	NADOR
2166	ETS CHAHBAR	CASABLANCA
2168	SEA PRODUCT	AZEMMOUR
2184	COMPAGNIE MARITIME DE NÉGOCE	AZEMMOUR

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
2190	DOMAINE D'AIN AGHBAL	AZROU
2199	DIPROMER I	LAAYOUNE
2206	AQUA GRUPPEN MAROCCO	KENITRA
2210	STE D'EXPORTATION PETIT MER	NADOR
2212	LE POISSONNIER	CASABLANCA
2218	COPRAVE	EL JADIDA
2247	CONGELADOS SAHRAOUI	DAKHLA
2248	FRIGODAK	DAKHLA
2253	DOCA PESCA	AGADIR
2254	SEPOMER SAHARA I	LAAYOUNE
2255	PROCONORD	TÉTOUAN
2261	DAKINTER	DAKHLA
2265	DIPROMER II	EL JADIDA
2267	NAJMAT AL BIHAR	
2274	DAKMAR	DAKHLA
2281	EL ADDOUTI KADOUR	NADOR
2294	CONSERVERIE IFNI	AGADIR
2310	ARABIAN FISH	NADOR
2312	CENTRE DE COMMERCE ET DE PÊCHE DU NORD	LARACHE
2314	PESCADOS NOLY	KENITRA
2317	TOLBA PÊCHE	DAKHLA
2324	STE BOUHAROU IMPORT-EXPORT	NADOR
2325	REKTA KRIFA	KENITRA
2328	SEA PRODUCTS	SAFI
2330	SOCOPTER	AGADIR
2331	UNION MARÉE	AGADIR
2337	CONGELMAR	NADOR
2339	BENBARKA ZEID «ETS L'ÉCREVISSE»	CASABLANCA
2340	REKTA KRIFA	SAFI
2343	COMACRUS	AGADIR
2346	IMBADEX	NADOR

Zulassungsnummer	Betrieb	Anschrift
2348	MIPROMER	AGADIR
2353	MIAMI FISH	NADOR
2366	EL BARAKA II	AGADIR
2371	GHAZOULA AHMED	LARACHE
2381	SERCODA	DAKHLA
2385	CANARIO MARROQUI	DAKHLA
2388	MOUETI ET CONZALEZ	MEHDIYA
2402	MARIPÊCHE	CASABLANCA
2407	IGLO FISH	LAAYOUNE
2411	AHIMEX	NADOR
2413	L'ÉTOILE POLAIRE	CASABLANCA
2459	IFNI FRIGO	DAKHLA
2461	INDUSMAR	DAKHLA
2462	SOFRIGAM	AGADIR
2467	CONGEL-DAK	DAKHLA
2469	L.C.C.V. COMOSA	SAFI
2474	GELMAR	EL JADIDA
2490	ITXAS EDER	SAFI
2715	L.C.C. IV (MARIANA IV)	SAFI
3491	CMC / S.P.C.S.M.	SAFI
3530	UNIMER / ETAMAR	SAFI
3730	SIMCAT	SAFI
3876	NOUVELLE DES ANCIENS ETS BOUZINE «SNAEB»	AGADIR
3977	C.M.C. / ATLANTA	SAFI
4138	CONSERNOR	SAFI
4175	CONSERVERIE LA GIRONDE (LA GIRONDE I)	AGADIR
4521	SAMARA	ESSAOUIRA
4696	SOLICOMA	AGADIR
9062	LA GAZEL	AGADIR
9421	OUED SOUSS	AGADIR

2. Verzeichnis der Gefrierschiffe

Zulassungsnummer	Name	Reederei	Zulassung bis
CO 0201	JANAH AL KHAIR	AGADONG FISHERIES — AGADIR	—
CO 0202	JINAN	AGADONG FISHERIES — AGADIR	—
CO 0402	BELKISS 2	AMINE PÊCHE — AGADIR	—
CO 0501	MASSIRA 1	ARPEM — AGADIR	—
CO 0504	MASSIRA 4	ARPEM — AGADIR	—
CO 1001	AGDAL 1	COPEMUD — AGADIR	—
CO 1002	AGDAL 2	COPEMUD — AGADIR	—
CO 1003	AGDAL 3	COPEMUD — AGADIR	—
CO 1004	AGDAL 4	COPEMUD — AGADIR	—
CO 1101	ANDALIB	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1102	BUSAN	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1103	CAMAL	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1104	KHAIR	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1105	RAWNAK	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1106	SAME	DOUNIA PÊCHE — TAN-TAN	—
CO 1201	AL IHSSAN	EL BARAKA — AGADIR	—
CO 1202	ANASR	EL BARAKA — AGADIR	—
CO 1203	FATH	EL BARAKA — AGADIR	—
CO 1204	KAOUTAR	EL BARAKA — AGADIR	—
CO 1205	KARAM	EL BARAKA — AGADIR	—
CO 1401	FILAKA 1	FILAKA PÊCHE — AGADIR	—
CO 1402	FILAKA 2	FILAKA PÊCHE — AGADIR	—
CO 1403	FILAKA 3	FILAKA PÊCHE — AGADIR	—
CO 1404	FILAKA 4	FILAKA PÊCHE — AGADIR	—
CO 1601	ASSIF	GENEFISH — AGADIR	—
CO 1602	DOUNIA	GENEFISH — AGADIR	—
CO 1603	ESTER T	GENEFISH — AGADIR	—
CO 1701	AL BZHIZ	GENERAL ATL. TRAW — AGADIR	—
CO 1702	AL HAMBRA	GENERAL ATL. TRAW — AGADIR	—
CO 1801	HALA	HALA FISHERIES — AGADIR	—
CO 1802	IMADE	HALA FISHERIES — AGADIR	—
CO 1803	MAROUF	HALA FISHERIES — AGADIR	—
CO 1804	WASSANE	HALA FISHERIES — AGADIR	—
CO 2201	WIDAD 1	LITTORAL PÊCHE — AGADIR	—
CO 2202	WIDAD 2	LITTORAL PÊCHE — AGADIR	—
CO 2301	FARAJ 1	LUCKY FISHERIES — AGADIR	—
CO 2302	FARAJ 2	LUCKY FISHERIES — AGADIR	—
CO 2303	FARAJ 3	LUCKY FISHERIES — AGADIR	—
CO 2304	FARAJ 4	LUCKY FISHERIES — AGADIR	—
CO 2401	MENARA 1	MAC FISHERY — AGADIR	—
CO 2402	MENARA 2	MAC FISHERY — AGADIR	—
CO 2403	MENARA 3	MAC FISHERY — AGADIR	—
CO 2404	MENARA 4	MAC FISHERY — AGADIR	—
CO 2501	OUMNIA 1	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2502	OUMNIA 10	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2503	OUMNIA 2	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2504	OUMNIA 3	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2505	OUMNIA 4	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2506	OUMNIA 5	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2507	OUMNIA 7	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2508	OUMNIA 8	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—
CO 2509	OUMNIA 9	MAC FISHERY CORP — AGADIR	—

Zulassungsnummer	Name	Reederei	Zulassung bis
CO 2601	ANFA	MAFISHCO — AGADIR	—
CO 2602	TARGA	MAFISHCO — AGADIR	—
CO 2701	KENZA 1	MAKO FISHERIES — AGADIR	—
CO 2702	KENZA 2	MAKO FISHERIES — AGADIR	—
CO 2703	KENZA 3	MAKO FISHERIES — AGADIR	—
CO 2704	KENZA 4	MAKO FISHERIES — AGADIR	—
CO 2905	AL MANAR 2	MARCOPECHE — AGADIR	—
CO 3201	ABOU AL Wafa	MARONA — AGADIR	—
CO 3202	AGDAL 6	MARONA — AGADIR	—
CO 3203	AL BAIROUMI	MARONA — AGADIR	—
CO 3204	AL FALAQ	MARONA — AGADIR	—
CO 3205	AL FARAZDAK	MARONA — AGADIR	—
CO 3206	AL FARID	MARONA — AGADIR	—
CO 3207	AL FARIS	MARONA — AGADIR	—
CO 3208	AL HAMADANI	MARONA — AGADIR	—
CO 3209	AL KHAWARIZMI	MARONA — AGADIR	—
CO 3210	AL KHAYAM	MARONA — AGADIR	—
CO 3211	AL MESSAOUDI	MARONA — AGADIR	—
CO 3212	AL YACOUBI	MARONA — AGADIR	—
CO 3213	BNOU KOURA	MARONA — AGADIR	—
CO 3214	BNOU NOUASS	MARONA — AGADIR	—
CO 3215	EL HARIRI	MARONA — AGADIR	—
CO 3216	EL KENDY	MARONA — AGADIR	—
CO 3217	IBN AKAD	MARONA — AGADIR	—
CO 3218	IBN TOUFAL	MARONA — AGADIR	—
CO 3219	IBNOU NOUSSAIR	MARONA — AGADIR	—
CO 3220	AL KHATABI	MARONA — AGADIR	—
CO 3221	AL MOUTANABI	MARONA — AGADIR	—
CO 3301	MERSAL 1	MERSAL PESCA — AGADIR	—
CO 3302	MERSAL 2	MERSAL PESCA — AGADIR	—
CO 3303	MERSAL 3	MERSAL PESCA — AGADIR	—
CO 3304	MERSAL 4	MERSAL PESCA — AGADIR	—
CO 3305	MERSAL 5	MERSAL PESCA — AGADIR	—
CO 3501	AYA 1	MOROCCAN SOUTH F — AGADIR	—
CO 3502	AYA 2	MOROCCAN SOUTH F — AGADIR	—
CO 3503	AYA 3	MOROCCAN SOUTH F — AGADIR	—
CO 3603	FARIDA 3	NADIA — AGADIR	—
CO 3604	FARIDA 4	NADIA — AGADIR	—
CO 3606	KARIM 3	NADIA — AGADIR	—
CO 3608	KHADIJA 3	NADIA — AGADIR	—
CO 3610	LEILA 3	NADIA — AGADIR	—
CO 3901	AGHBALOU	OMP — TAN-TAN	—
CO 3902	AGLOU	OMP — TAN-TAN	—
CO 3903	AL FALAKI	OMP — TAN-TAN	—
CO 3904	AL HAKIM	OMP — TAN-TAN	—
CO 3906	AL MOUTAWAKIL	OMP — TAN-TAN	—
CO 3907	AL MOUWAFK	OMP — TAN-TAN	—
CO 3908	AMIZMIZ	OMP — TAN-TAN	—
CO 3909	ARRAZI	OMP — TAN-TAN	—
CO 3910	ASNI	OMP — TAN-TAN	—
CO 3911	ASSALIH	OMP — TAN-TAN	—
CO 3912	AWLOUZ	OMP — TAN-TAN	—
CO 3913	AZILAL	OMP — TAN-TAN	—
CO 3914	TAFADNA	OMP — TAN-TAN	—
CO 3915	TAGHAZOUT	OMP — TAN-TAN	—

Zulassungsnummer	Name	Reederei	Zulassung bis
CO 3916	TAHER	OMP — TAN-TAN	—
CO 3917	TAKBIR	OMP — TAN-TAN	—
CO 3918	TAKMIL	OMP — TAN-TAN	—
CO 3919	TALIWINE	OMP — TAN-TAN	—
CO 3920	TAMANAR	OMP — TAN-TAN	—
CO 3921	TAMESNA	OMP — TAN-TAN	—
CO 3922	TARAJI	OMP — TAN-TAN	—
CO 3923	TATA 1	OMP — TAN-TAN	—
CO 3924	TAWHID	OMP — TAN-TAN	—
CO 3925	TISIRENE	OMP — TAN-TAN	—
CO 4501	GHALY 1	PELUMAR — AGADIR	—
CO 4502	GHALY 2	PELUMAR — AGADIR	—
CO 4712	NOUR	PHIASUD — AGADIR	—
CO 4802	SAYAD	MARCOPÊCHE — AGADIR	—
CO 4901	BATOUL 1	ROYAL FISHERY — AGADIR	—
CO 4902	BATOUL 2	ROYAL FISHERY — AGADIR	—
CO 4903	GHANI 1	ROYAL FISHERY — AGADIR	—
CO 4904	GHANI 3	ROYAL FISHERY — AGADIR	—
CO 5101	MAHDI	SAETMA — TAN-TAN	—
CO 5102	MAJID	SAETMA — TAN-TAN	—
CO 5103	SADR	SAETMA — TAN-TAN	—
CO 5104	YOSRA	SAETMA — TAN-TAN	—
CO 5601	AREZAK 1	SINO PÊCHE — AGADIR	—
CO 5602	AREZAK 2	SINO PÊCHE — AGADIR	—
CO 5603	AREZAK 3	SINO PÊCHE — AGADIR	—
CO 5604	AREZAK 4	SINO PÊCHE — AGADIR	—
CO 5702	SIP 2	AL BAHARA — AGADIR	—
CO 5704	SIP 5	AL BAHARA — AGADIR	—
CO 5901	GHALIA 1	SMADEP — AGADIR	—
CO 5902	GHALIA 2	SMADEP — AGADIR	—
CO 5903	GHALIA 3	SMADEP — AGADIR	—
CO 5904	GHALIA 4	SMADEP — AGADIR	—
CO 6001	AMAL	SOFINAS — AGADIR	—
CO 6301	GERMON 2	SOMATHON — AGADIR	—
CO 6302	GERMON 3	SOMATHON — AGADIR	—
CO 6303	GERMON 4	SOMATHON — AGADIR	—
CO 6501	MOULOUYA 1	SOPÊCHE — AGADIR	—
CO 6502	MOULOUYA 2	SOPÊCHE — AGADIR	—
CO 6503	MOULOUYA 3	SOPÊCHE — AGADIR	—
CO 6504	MOULOUYA 4	SOPÊCHE — AGADIR	—
CO 6601	AZHAR 1	SOPÊCHEMAT — AGADIR	—
CO 6602	AZHAR 2	SOPÊCHEMAT — AGADIR	—
CO 6603	AZHAR 3	SOPÊCHEMAT — AGADIR	—
CO 6801	BAKR	SOPIMASAR — TAN-TAN	—
CO 6802	CHBIKA	SOPIMASAR — TAN-TAN	—
CO 6803	HMAM	SOPIMASAR — TAN-TAN	—
CO 6804	KHNAG	SOPIMASAR — TAN-TAN	—
CO 6805	KYOTO	SOPIMASAR — TAN-TAN	—
CO 7105	GUIGOU	UMEP — AGADIR	—
CO 7107	TIZGUIT	UMEP — AGADIR	—
CO 7301	MANAL 1	TREFOIL FISHERY — AGADIR	—
CO 7302	MANAL 2	TREFOIL FISHERY — AGADIR	—
CO 7303	MANAL 3	TREFOIL FISHERY — AGADIR	—
CO 7304	MANAL 5	TREFOIL FISHERY — AGADIR	—
CO 7305	MANAL 6	TREFOIL FISHERY — AGADIR	—

Zulassungsnummer	Name	Reederei	Zulassung bis
CO 7401	DAOURA	UMEP — AGADIR	—
CO 7403	MAHBES	UMEP — AGADIR	—
CO 7404	MESSEID	UMEP — AGADIR	—
CO 7405	MIJEC	UMEP — AGADIR	—
CO 7406	ZAG	UMEP — AGADIR	—
CO 7407	IKKISS	UMEP — AGADIR	—
CO 7601	BAHIA	WAFCO — TAN-TAN	—
CO 7602	KARAOUIYNE	WAFCO — TAN-TAN	—
CO 7603	KOUTOUBIA	WAFCO — TAN-TAN	—
CO 7801	OUFUK	PEVAP — AGADIR	—
CO 7802	FARIDA 1	PEVAP — AGADIR	—
CO 7803	FARIDA 2	PEVAP — AGADIR	—
CO 7804	KARIM 2	PEVAP — AGADIR	—
CO 7805	KHADIJA 1	PEVAP — AGADIR	—
CO 7806	LEILA	PEVAP — AGADIR	—
CO 7807	MOUNIA	PEVAP — AGADIR	—
CO 7901	BELINDA	SOMPEC — AGADIR	—
CO 8101	AKLUSS	AL BAHARA — AGADIR	—
CO 8201	AL HASSANI	MPMMM — AGADIR	—
CO 8301	GHALY 3	EL GHARBIA FISH — AGADIR	—
CO 8501	ESSALAM 1	ATL. OVERSEAS CORP. — AGADIR	—
CO 8502	ESSALAM 2	ATL. OVERSEAS CORP. — AGADIR	—

Zulassungsnummer	Schiff	Unternehmen	Heimathafen	Zulassung bis
CO 0302	ALMIRIA 2	ALMIRIA PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0303	ALMIRIA 3	ALMIRIA PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0401	BELKISS 1	AMINE PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0502	MASSIRA 2	ARPEM	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0503	MASSIRA 3	ARPEM	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0505	MASSIRA 5	ARPEM	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0901	AL INTILAQ	COINMA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0902	AN-NASSIM	COINMA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 0903	MIDAR	COINMA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 1206	OUHOUH	BARAKA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 1301	ALDOUHA	ENNASR	AGADIR	31. 12. 1997
CO 1302	FAJR 1	ENNASR	AGADIR	31. 12. 1997
CO 1303	WATR	ENNASR	AGADIR	31. 12. 1997
CO 1501	DERRAMAN 2	FISHINGOD	LAAYOUNE	31. 12. 1997
CO 1502	DERRAMAN 3	FISHINGOD	LAAYOUNE	31. 12. 1997
CO 1504	GUELTA 4	SAMAK SAHARA	LAAYOUNE	31. 12. 1997
CO 2001	JAWHARA	JAWHARA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2101	ABLA	KABEN PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2102	AL HIKMA	KABEN PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2103	SALIMA	KABEN PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2104	SOFIA	KABEN PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2705	KENZA 5	MAKO FISHERIES	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2801	AIN RAHMA 1	MARCHIN CORP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2802	AIN RAHMA 2	MARCHIN CORP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2901	HITAA	MARPÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997

Zulassungsnummer	Schiff	Unternehmen	Heimathafen	Zulassung bis
CO 2902	KENZ EL ATLAS	MARCO PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2903	KENZ ERRIF	MARCO PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2904	KSAR EL BAHR	MARCO PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2906	AARK SOUS	MARCO PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 2907	MOUSALIM	MARCO PÊCHE	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3101	MAROCO PESCA 1	MAROCO PESCA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3102	MAROCO PESCA 2	MAROCO PESCA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3103	MAROCO PESCA 3	MAROCO PESCA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3104	MAROCO PESCA 4	MAROCO PESCA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3306	MERSAL 6	MERSAL PESCA	AGADIR	31. 12. 1997
CO 3701	NASSIM	NASSIM	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4601	REDA 4	PESCARIF	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4701	ALIF	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4702	CHAMS	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4703	DAHRANE	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4704	GHATT	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4705	HILIA	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4706	HOURL	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4707	JANAH	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4708	JAWHAR	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4709	LABIAR	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4710	MANAR	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4711	MICHKAT	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4713	SALWA	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 4714	SIRAJ	PHIASUD	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6003	ASILAH	SOFINAS	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6004	BAHIA	SOFINAS	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6006	MARTIL	SOFINAS	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6008	SAFI	SOFINAS	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6402	OASIS 4	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6406	SALIM 1	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6405	SALIM 10	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6406	SALIM 11	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6407	SALIM 12	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6408	SALIM 2	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6409	SALIM 3	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6410	SALIM 5	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6411	SALIM 6	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6412	SALIM 7	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6413	SALIM 8	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6414	SINDIBAD 2	SONARP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6901	AL HOUSSINE 1	SOPIP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6902	AL HOUSSINE 2	SOPIP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6903	AL HOUSSINE 3	SOPIP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 6904	AL HOUSSINE 4	SOPIP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 7001	HAMA 1	SPSA	LAAYOUNE	31. 12. 1997
CO 7002	HAMA 2	SPSA	LAAYOUNE	31. 12. 1997
CO 7402	FARCIA	UMEP	AGADIR	31. 12. 1997
CO 7501	AMAN 1	UNIPÊCHE HOLDING	AGADIR	31. 12. 1997
CO 7701	AGADIR 2	ZIMA FISH. COMP.	AGADIR	31. 12. 1997
CO 7702	AGADIR 4	ZIMA FISH. COMP.	AGADIR	31. 12. 1997

Zulassungsnummer	Name	Reederei	Zulassung bis
SO 0201	CABO BLANCO	COPESCA — AGADIR	31. 12. 1997
SO 0202	CABO NEGRO	COPESCA — AGADIR	31. 12. 1997
SO 0203	CABO NOUN	COPESCA — AGADIR	31. 12. 1997
SO 0204	CABO GHIR	COPESCA — AGADIR	—
SO 0301	FRESCOMAR 1	FRESCOMAR — TANGER	31. 12. 1997
SO 0302	FRESCOMAR 2	FRESCOMAR — TANGER	31. 12. 1997
SO 0303	FRESCOMAR 3	FRESCOMAR — TANGER	31. 12. 1997
SO 0501	JABER 1	LEXMAR SAYD — TANGER	—
SO 0502	NORSAYD	LEXMAR SAYD — TANGER	—
SO 0701	SENHORA MALAK	MARPORT — TANGER	—
SO 0801	POISSON 4	MOBYDICK FISHERIES — AGADIR	31. 12. 1997
SO 0901	FADELA	NADOR PÊCHE — TANGER	31. 12. 1997
SO 0902	FARAH 2	NADOR PÊCHE — TANGER	31. 12. 1997
SO 0903	GHIZLEN	NADOR PÊCHE — TANGER	31. 12. 1997
SO 0904	KARIMA	NADOR PÊCHE — TANGER	31. 12. 1997
SO 1001	TAZIA 1	PECATLAN — TANGER	31. 12. 1997
SO 1002	TAZIA 2	PECATLAN — TANGER	31. 12. 1997
SO 1304	BAB AZHAR	SHRIMPS FISHERIES — AGADIR	—
SO 1307	BAB ZITOUNA	SHRIMPS FISHERIES — AGADIR	—
SO 1310	TOUMZIT	SHRIMPS FISHERIES — AGADIR	31. 12. 1997
SO 1601	AKERMOUD	TAFELNAY FISH — AGADIR	31. 12. 1997
SO 1602	TAFELNAY	TAFELNAY FISH — AGADIR	31. 12. 1997
SO 1701	TALA 10	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1703	TALA 12	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1704	TALA 15	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1705	TALA 9	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1706	TALA 1	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1707	TALA 2	TALAB — KENITRA	31. 12. 1997
SO 1901	AIN BEHIRA	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1902	AIN CHOUATER	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1903	AIN TENZARA	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1904	BAB MANZAH	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1905	BAB TAZA	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1906	TAZARINE	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 1907	SPAMOFISH 7	SPAMOFISH — AGADIR	—
SO 2001	HAMZA 1	HAMZA FISHERIES — KENITRA	31. 12. 1997
SO 2101	ANSA 3	GHIZALIA — TANGER	31. 12. 1997
SO 2102	ANSA 4	GHIZALIA — TANGER	—
SO 2103	ANSA 5	GHIZALIA — TANGER	31. 12. 1997
SO 2104	NAYAT	GHIZALIA — TANGER	31. 12. 1997
SO 2201	COTO 1	COTOS — KENITRA	31. 12. 1997
SO 2202	COTO 2	COTOS — KENITRA	31. 12. 1997
SO 2301	BALIGH	FAROMAR — KENITRA	—
SO 2401	PEIX 5	J.M.P. — AGADIR	—
SO 2402	PEIX 9	J.M.P. — AGADIR	—

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/582/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/24/EG (⁽²⁾), insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus einigen Mitgliedstaaten wurden Fälle von spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) gemeldet. Auch die Traberkrankheit kommt in einigen Mitgliedstaaten vor. Die Erreger beider Seuchen können auf oralem Wege übertragen werden.

Es wird angenommen, daß BSE bei Rindern auf die Verfütterung proteinhaltiger Erzeugnisse, die aus Wiederkäuern gewonnen werden, zurückzuführen ist, die Träger der Erreger transmissibler spongiformer Enzephalopathien waren, wobei die Behandlung dieser Erzeugnisse nicht ausreichte, um diese Erreger zu inaktivieren.

Um Wiederkäuer angesichts der Tatsache, daß die Verfahren der Futtermittelaufbereitung eine völlige Inaktivierung dieser Erreger nicht immer gewährleisten konnten, gegen das sich daraus ergebende Gesundheitsrisiko zu schützen, hat die Kommission am 27. Juni 1994 die Entscheidung 94/381/EG über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln (⁽³⁾), geändert durch die Entscheidung 95/60/EG (⁽⁴⁾), erlassen. Mit dieser Vorschrift wurde die Verfütterung proteinhaltiger Erzeugnisse, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, an Wiederkäuer verboten, ausgenommen bestimmte Erzeugnisse, die kein Gesundheitsrisiko darstellen.

In Anbetracht der gesundheitlichen Risiken, die sich aus der Verfütterung von infizierten proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, an Wiederkäuer ergeben, und da nicht auszuschließen ist, daß die Krankheit auch auf den Menschen übertragen

werden kann, ist der Rat auf seiner Tagung vom 1., 2. und 3. April 1996 zu dem Schluß gelangt, daß weitere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind.

Die Entscheidung 91/516/EWG der Kommission (⁽⁵⁾), zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/274/EG (⁽⁶⁾), enthält das Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist.

Aus praktischen Überlegungen und im Interesse der rechtlichen Kohärenz ist es notwendig, das im Veterinärrecht bereits verankerte Verbot der Verfütterung bestimmter proteinhaltiger Erzeugnisse, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, an Wiederkäuer in entsprechender Weise auch in das Futtermittelrecht zu übernehmen. Es empfiehlt sich, das genannte Verzeichnis zu ergänzen, um die Verwendung dieser Erzeugnisse in Mischfuttermitteln für Wiederkäuer bereits auf der Ebene der Futtermittelherstellung zu verbieten.

Die vorgesehenen Bestimmungen gelten unbeschadet der strengeren Vorschriften, die bestimmte Mitgliedstaaten, wie es insbesondere Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Verpackung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (⁽⁷⁾), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (⁽⁸⁾), zuläßt, möglicherweise erlassen haben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 91/516/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

(⁽²⁾) ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 33.

(⁽³⁾) ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 23.

(⁽⁴⁾) ABl. Nr. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 43.

(⁽⁵⁾) ABl. Nr. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 23.

(⁽⁶⁾) ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 24.

(⁽⁷⁾) ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

(⁽⁸⁾) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Anhangs gelten unbeschadet der Entscheidung 94/381/EG und der Vorschriften, die die Mitgliedstaaten, wie es Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zuläßt, erlassen haben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Dezember 1997.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

- „9. proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, als Ausgangserzeugnisse in Mischfuttermitteln für Wiederkäuer, ausgenommen
- Milch und Milcherzeugnisse,
 - Gelatine,
 - Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einen pH-Wert von >11 ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten bei 140 °C erhitzt wird,
 - Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie
 - Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

über die Änderung der Entscheidung 96/743/EG zur Annahme besonderer Maßnahmen, um die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für bestimmte externe gemeinschaftliche Versandverfahren zeitweilig zu untersagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/583/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 249,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 89/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 362,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für Waren, bei denen ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht, auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zeitweilig untersagt werden.

Mit der Entscheidung 96/743/EG der Kommission vom 9. Dezember 1996 zur Annahme besonderer Maßnahmen, um die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für bestimmte externe gemeinschaftliche Versandverfahren zeitweilig zu untersagen⁽⁵⁾, beschloß die Kommission, die Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für die Beförderung im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren von Zigaretten der Unterposition 2402 20 des Harmonisierten Systems, wenn die beförderte Menge 35 000 Stück übersteigt, und von bestimmten in der Liste im Anhang der vorgenannten Entscheidung aufgeführten Waren aufgrund des mit diesen Vorgängen verbundenen erhöhten Risikos zu verlängern.

Die in der vorgenannten Entscheidung aufgeführten Waren wurden erneut überprüft; dabei wurde festgestellt, daß bei einigen dieser Waren, nämlich bei Käse und

Quark/Topfen^(*), bei Weizen und Mengkorn und bei Roggen, kein erhöhtes Risiko mehr besteht, so daß das Verbot der Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft nicht mehr gerechtfertigt ist.

Bei den übrigen in der Entscheidung genannten Waren besteht das Risiko jedoch nach wie vor.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 96/743/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 362 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 105.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
HS-Code	Warenart	Menge
01.02	Lebende Rinder	4 000 kg
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	2 500 kg
ex 04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
08.03	Bananen, einschl. Mehlbananen, frisch oder getrocknet	8 000 kg
17.01	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg
ex 22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl